



Bedingungen für die Privatschutz Grobe Fahrlässigkeit - Haushalt

PWO03
Fassung 01.2023

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt die Erweiterung der Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles für die Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasserversicherung.

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz.

Die Versicherungsleistung aus den Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser ist in solchen Fällen mit 100 % der vereinbarten Höchstentschädigung begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.